

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil

6 A 321/21

In der Verwaltungsrechtssache

1. Frau

2.

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Klägerinnen –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-2: Rechtsanwälte Lerche und andere,

Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover - 200/21 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Referat 41 I AS LAS Friedland,

Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - [REDACTED] -423 -

– Beklagte –

wegen Dublin-Verfahren, Afghanistan - Rumänien

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 6. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 22. März 2022 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Brölsch als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Mai 2021 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerinnen zuvor Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags leisten.

Tatbestand

Die Klägerinnen sind afghanische Staatsangehörige. Sie wenden sich gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt), mit dem dieses ihre Asylanträge als unzulässig abgelehnt und ihre Abschiebung nach Rumänien angeordnet hat.

Die im Jahr 1996 geborene Klägerin zu 1. ist alleinerziehende Mutter der im [REDACTED] 2014 in Iran geborenen Klägerin zu 2. Die Klägerinnen reisten eigenen Angaben zufolge am 15. März 2021 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 13. April 2021 gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) förmliche Asylanträge.

Im Rahmen ihrer Anhörungen beim Bundesamt am 13. April 2021 und am 21. April 2021 gab die Klägerin zu 1. an, sie sei von ihrem Ehemann geschieden und sei nicht länger muslimischen Glaubens, sondern konfessionslos. Sie habe mit der Klägerin zu 2. Iran verlassen und sei unter anderem durch Griechenland und Rumänien gereist, wo die Polizei sie aufgegriffen, zunächst für 24 Stunden in Gewahrsam genommen und ihnen Fingerabdrücke abgenommen habe. Insgesamt hätten sie sich im Zeitraum vom 4. Februar bis zum 13. April 2021 in Rumänien aufgehalten. Sie könne nicht genau sagen, ob sie einen Asylantrag gestellt hätten. Sie hätten sich zunächst in einer Asylunterkunft aufhalten müssen, in einem Schlaf- und Aufenthaltsraum gemeinsam mit circa 26 bis 27 unverheirateten Männern. Sie, die Klägerin zu 1., habe dies verweigert, weil sie es insbesondere für die Klägerin zu 2. für zu gefährlich erachtet habe. Stattdessen hätten sie sich nur auf dem Flur aufgehalten. Diese Unterkunft sei zudem sehr dreckig und verschmutzt gewesen. Anschließend seien sie nach Bukarest in eine Asylunterkunft verbracht worden. Dort hätten sie ein Zimmer zusammen mit einem ihnen unbekanntem Mann bewohnen müssen. Weil ein anderer Mann während ihrer Abwesenheit in ihr Zimmer eingedrungen sei und dem Mitbewohner ein Foto der Klägerin zu 2. gezeigt habe, hätten sie sich um ihr Leben gesorgt. Daraufhin seien sie mithilfe eines Schleusers nach Deutschland weitergereist. Sie, die Klägerin zu 1., sei aufgrund gesundheitlicher Probleme mit

den Nieren in ärztlicher Behandlung. Sie verweise insoweit auf ärztliche Atteste (Ifd. Nr. 43 der Beiakte 1), mit denen unter anderem ein [REDACTED] diagnostiziert sei.

Eine EURODAC-Abfrage des Bundesamtes vom 16. März 2021 hatte ergeben, dass für die Klägerin zu 1. unter dem 4. Februar 2021 ein Treffer der Kategorie 1 in Bezug auf Rumänien vermerkt war. Das Bundesamt ersuchte die rumänische Behörde am 14. April 2021 in Bezug auf die Klägerin zu 1. um Übernahme des Asylverfahrens, die rumänische Behörde erklärte mit Schreiben vom 28. April 2021 in Bezug auf die Klägerin zu 1. ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags und führte aus, die Klägerin zu 1. habe am 9. Februar 2021 in Rumänien einen Asylantrag gestellt, habe am 7. März 2021 die Unterkunft verlassen und am 15. April 2021 sei daraufhin der auf sie bezogene Vorgang geschlossen worden. Ergänzend wies die rumänische Behörde darauf hin, dass die Klägerin zu 1. in Rumänien gemeinsam mit der Klägerin zu 2., auf die sich das Übernahmehersuchen nicht erstreckte, erfasst gewesen sei.

Mit Bescheid vom 28. Mai 2021, der Klägerin zu 1. am 8. Juni 2021 zugestellt, lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerinnen als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2), ordnete die Abschiebung nach Rumänien an (Ziffer 3), ordnete ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG an und befristete es auf 9 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4). Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, Rumänien sei für den Asylantrag der Klägerinnen zuständig. Abschiebungsverbote lägen nicht vor.

Gegen diesen Bescheid wenden sich die Klägerinnen mit der am 9. Juni 2021 erhobenen Klage. Sie machen im Wesentlichen geltend, ihre Rückführung nach Rumänien sei unzulässig, weil das rumänische Asylsystem systemische Mängel aufweise. Hinzu komme, dass sie – eine alleinerziehende Frau und ihr minderjähriges Kind – zum Kreis besonders vulnerabler Personen zu zählen seien und sie während des vorherigen Aufenthalts in Rumänien unmenschlich und erniedrigend behandelt worden seien. Es sei prognostisch davon auszugehen, dass es ihnen nicht möglich sein würde, den Lebensunterhalt selbstständig zu erwirtschaften, zumal die Klägerin zu 1. über keine berufliche Qualifikation verfüge und in der zeitintensiven Betreuung der Klägerin zu 2. eingebunden sei, und sie auch vom rumänischen Staat keine hinreichende Unterstützung erhalten würden. Die vom Bundesamt eingeholte Erklärung der rumänischen Asylbehörde dazu, dass ihnen alle Rechte der Richtlinie 2013/33 (Aufnahme-Richtlinie) gewährt würden, sei nichtssagend und enthalte keinerlei konkrete Angaben

Die Klägerinnen beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 28. Mai 2021 aufzuheben,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Rumänien vorliegt, und den Bescheid aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf die Begründung des Bescheids vom 28. Mai 2021 und vertieft diese. Ergänzend führt sie aus, diverse gerichtliche Entscheidungen hätten bestätigt, dass das rumänische Asylsystem auch in Bezug auf vulnerable Personen keine systemischen Mängel und keine hinreichend schwerwiegende Gefahr einer Verletzung in grundlegenden Menschenrechten begründe. Zudem habe die rumänische Asylbehörde im Sinne der sog. Tarakhel-Rechtsprechung eine individuelle auf die Klägerinnen bezogene Zusicherung abgegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten verwiesen. Das erkennende Gericht hat mit Beschluss vom 9. September 2021 (gerichtliches Aktenzeichen: 6 B 322/21) die aufschiebende Wirkung der Klage 6 A 321/21 gegen die Abschiebungsanordnung zu Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamtes vom 28. Mai 2021 angeordnet. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Beschluss (Bl. 105 ff. der Gerichtsakte) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die das erkennende Gericht mit dem Einverständnis der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheidet, ist mit dem Hauptantrag begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 28. Mai 2021 ist in dem nach § 77 Abs. 1 2. Hs. AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung rechtswidrig und verletzt die Klägerinnen in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Insbesondere hat das Bundesamt den Asylantrag der Klägerinnen nach der maßgeblichen Sachlage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung zu Unrecht als nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG unzulässig abgelehnt. Hiernach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn

ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31 – im Folgenden: Dublin III-VO), für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Jedenfalls im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ist – anders als mit dem Bescheid des Bundesamtes vom 28. Mai 2021 zugrunde gelegt – von einer Zuständigkeit Rumäniens für die Bearbeitung des Asylverfahrens der Klägerinnen nicht (mehr) auszugehen.

Zwar hat die Beklagte im Ausgangspunkt zunächst zutreffend eine Zuständigkeit Rumäniens gemäß Art. Art. 18 Abs. 1 Buchst. b) Dublin III-VO für die Bearbeitung der Asylanträge der Klägerinnen zugrunde gelegt, weil diese, wie sich aus der Mitteilung der rumänischen Asylbehörde mit Schreiben vom 28. April 2021 ergibt, dort bereits im Februar 2021 einen Asylantrag gestellt hatten und das Verfahren eingestellt, aber noch nicht endgültig abgeschlossen war, nachdem die Klägerinnen aus Rumänien ausgereist waren.

Nach Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 der Dublin III-VO setzt jedoch der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Kapitel III vorgesehen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann, wenn es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, nachfolgend EU-Grundrechtscharta) mit sich bringen.

Entsprechend Art. 52 Abs. 3 EU-Grundrechtscharta ist das Verbot in Art. 4 EU-Grundrechtscharta enthaltene Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unter Berücksichtigung von Art. 3 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) auszulegen (vgl. EuGH, U. v. 19.3.2019 - C-163/17 -, juris Rn. 91). Bei der vorzunehmenden Prüfung, ob Rumänien hinsichtlich der Behandlung von rücküberstellten Asylsuchenden gegen Art. 3 EMRK verstößt, ist ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. z B. Nds. OVG, Urt. v. 29.1.2018 - 10 LB 82/17 -, juris Rn. 28), da Rumänien als Mitgliedstaat der Europäischen Union deren Recht unterliegt und den Grundsätzen einer gemeinsamen Asylpolitik sowie den Min-

deststandards des gemeinsamen europäischen Asylsystems verpflichtet ist. Das gemeinsame europäische Asylsystem (vgl. Art. 78 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV -) beruht auf dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens, dem die Vermutung zugrunde liegt, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat - und damit auch in Rumänien - in Einklang mit den Erfordernissen der EMRK und der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) steht (EuGH, U. v. 21.12.2011 - C-411/10 und C-493/10 -, juris Rn. 80; v. 19.3.2019 - C-163/17 -, juris Rn. 81 f.)

Diese Vermutung ist indes nicht unwiderleglich. Nach Art. 4 EU-Grundrechtecharta obliegt es den einzelnen Mitgliedstaaten, einen Asylantragsteller nicht an den zuständigen Mitgliedstaat im Sinne des Dublin-Systems zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Schwachstellen des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne dieser Bestimmung ausgesetzt zu werden (EuGH, Urt. v. 21.12.2011 - C-411/10 und C-493/10 -, juris Rn. 106; v. 19.3.2019 - C-163/17 -, juris.).

Die Widerlegung dieser Vermutung ist wegen der gewichtigen Zwecke des gemeinsamen europäischen Asylsystems allerdings an hohe Hürden geknüpft. Daher steht nicht jede drohende Grundrechtsverletzung oder jeder Verstoß gegen die Regeln für das gemeinsame europäische Asylsystem der Überstellung eines Asylsuchenden in den zuständigen Mitgliedstaat entgegen. Dies wäre mit den Zielen und dem System der Dublin-III-VO unvereinbar (vgl. EuGH, Urt. v. 21.12.2011 - C-411/10 -, juris Rn. 81 ff.; v. 19.03.2019 - C-163/17 -, juris Rn. 84 und 91 f.). Ein Verstoß gegen Art. 4 EU-Grundrechtecharta liegt daher nur dann vor, wenn die drohende Behandlung eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreicht, die von sämtlichen Umständen des Einzelfalles abhängt. Diese besonders hohe Schwelle ist grundsätzlich erst dann erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaates zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden ("Fehlen von Bett, Brot, Seife") und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Diese Schwelle ist daher selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern diese nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund derer sich diese Person in einer solch schwerwiegenden Lage befindet, dass

sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (EuGH, U. v. 19.3.2019 - C-163/17 -, juris Rn.92; VGH Baden-Württemberg, U. v. 29.7.2019 - A 4 S 749/19 -, juris Rn. 40).

Nach der Rechtsprechung des Europäische Gerichtshofs (EuGH) ist es hierbei unerheblich, ob es zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss dazu kommt, dass die betreffende Person aufgrund ihrer Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat im Sinne der Dublin III-VO einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren, denn das gemeinsame europäische Asylsystem und der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens beruhen auf der Zusicherung, dass die Anwendung dieses Systems in keinem Stadium und in keiner Weise zu einem ernsthaften Risiko von Verstößen gegen Art. 4 EU-Grundrechtscharta führt. In dieser Hinsicht wäre es widersprüchlich, wenn das Vorliegen eines solchen Risikos im Stadium des Asylverfahrens eine Überstellung verhindern würde, während dasselbe Risiko dann geduldet würde, wenn dieses Verfahren durch die Zuerkennung von internationalem Schutz zum Abschluss kommt (EuGH, U. v. 19.03.2019 - C-163/17 -, juris Rn. 88 f.). Das mit dem gegen eine Überstellungsentscheidung gerichteten Rechtsbehelf befasste Gericht muss daher auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen (EuGH, U. v. 19.03.2019 - C-163/17 -, juris Rn. 90). Auch ein vorübergehender Zeitraum, in dem sich die zu überstellende Person in einer extremen materiellen Notsituation befinden würde, kann eine solche erhebliche Grundrechtsverletzung begründen (vgl. EuGH, U. v. 27.2.2014 - C-79/13 -, juris Rn. 35; VG Braunschweig, U. v. 2.6.2020 - 7 A 359/17 -, juris Rn. 37; VG Minden, U. v. 13.11.2019 - 10 K 2221/18.A -, juris Rn. 46).

Nach diesem Maßstab ist von einer – jedenfalls mittlerweile gegebenen – Zuständigkeit der Beklagten für die Bearbeitung der Asylverfahren der Klägerinnen auszugehen. Nach der Verfahrenspraxis in Rumänien wird ein Asylerstverfahren, das dort – wie im Fall der Klägerinnen – ohne abschließende Entscheidung beendet wurde, weil der Asylbewerber sich abgesetzt hat, nur dann nach den für ein Asylerstverfahren geltenden Maßstäben fortgesetzt und hierüber entschieden, sofern der Asylbewerber innerhalb von neun Monaten nach der Entscheidung der rumänischen Behörde, das Asylverfahren einzustellen, nach Rumänien zurückkehrt und einen (Asyl-)Antrag stellt (vgl. Aida Country Report Romania 2020, S. 61; S. 83; BFA Staatendokumentation Rumänien 23.8.2021, S. 4; VG Lüneburg, B. v. 13.3.2019 - 8 B 51/19 -, juris Rn. 21). Hinsichtlich der Klägerin zu 1. hatte

die zuständige rumänische Behörde IGI hat mit dem Schreiben vom 28. April 2021 mitgeteilt, dass das Asylverfahren in Rumänien im Hinblick darauf, dass sie Rumänien verlassen habe, am 15. April 2021 eingestellt worden sei. Die Frist von neun Monaten, innerhalb derer die Klägerin zu 1. in Rumänien einen Antrag auf Fortführung ihres Asyl-Erstverfahrens hätte stellen können, ist nach Ablauf des 15. Januar 2022 mittlerweile verstrichen.

Das erkennende Gericht muss nicht darüber befinden, ob bereits diese Verfahrenspraxis im rumänischen Asylsystem, Asylbeanträge von Asylbewerbern, die Rumänien nach Asylantragstellung, aber vor abschließender Entscheidung über den Asylantrag verlassen haben, nach Ablauf von neun Monaten seit deren Einstellung, nur als Asylfolgeantrag zu behandeln, und die nicht im Einklang mit den Vorgaben von Art. 18 Abs. 2 Dublin-III VO steht, unionsrechtswidrig oder aufgrund der Regelung gemäß Art. 28 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU als unionsrechtskonform zu bewerten ist (vgl. die Unionsrechtswidrigkeit bejahend bspw. VG Karlsruhe, U. v. 8.7.2021 - A 19 K 6766/18 -, juris Rn. 28; dies ablehnend bspw.: VG Frankfurt (Oder), U. v. 17.6.2021 - 10 K 97/21.A -, juris Rn. 26)

Denn jedenfalls steht die rumänische Verfahrenspraxis, Asylbewerbern, deren Asylantrag auf diese Weise nur noch als Asylfolgeantrag behandelt wird, keinerlei Anspruch auf materielle Versorgung oder Unterbringung durch den rumänischen Staat zu gewähren (vgl. insoweit Aida Country Report Romania 2020, S. 94 mit Verweis auf Art. 88 des rumänischen Asylgesetzes; VG des Saarlandes, B. v. 13.7.2021 - 5 L 628/21 -, juris Rn. 39) in Widerspruch zu Unionsrecht (vgl. VG Karlsruhe, B. v. 3.8.2021 - A 13 K 2227/21 -, juris Rn. 9; VG Frankfurt (Oder), U. v. 17.6.2021 - 10 K 97/21.A -, juris Rn. 30 f.; VG Köln, U. v. 19.4.2021 - 20 K 653/21.A -, juris Rn. 51; VG Sigmaringen, U. v. 19.2.2021 - A 13 K 183/19 -, juris Rn.- 42 f.). Gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2013/33/EU können die Mitgliedstaaten die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen in begründeten Ausnahmefällen einschränken oder entziehen, wenn ein Antragsteller einen Folgeantrag nach Art. 2 Buchstabe q der Richtlinie 2013/32/EU gestellt hat. Hiervon weicht die rumänische Praxis ab, indem Asylfolgeantragstellern nicht nur in begründeten Ausnahmefällen, sondern vielmehr regelmäßig und automatisch die materielle Versorgung vorenthalten wird.

Diese unionsrechtswidrige Verfahrenspraxis führt – unabhängig von der Frage, ob sie für sich genommen bereits einen systemischen Mangel im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, U. v. 21.12.2011 - C-411/10 -, U.v. 14.11.2013 - C-4/11 -) darstellt – im vorliegenden Einzelfall in Bezug auf die Klägerinnen zu einer

Verletzung in Art. 4 der EU-Grundrechtecharta – GRCh – für den Fall ihrer Überstellung nach Rumänien.

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen hat mit Urteil vom 19. Februar 2019 (- A 13 K 183/19 -) in Anknüpfung an diese unionsrechtswidrige Verfahrenspraxis ausgeführt, dass Dublin-Rückkehrern, die in Rumänien aufgrund des Nichtbetreibens ihres Asylverfahrens für mehr als neun Monate als Folgeantragsteller behandelt werden und die deshalb keinen Zugang zu materieller Versorgung im Rahmen des Asylfolgeverfahrens haben, in Rumänien – nicht zuletzt aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie – eine Verletzung in Art. 4 GRCh droht, wenn sie nicht über ein familiäres Netzwerk, ausreichende Sprachkenntnisse und eine überdurchschnittliche Berufsqualifikation verfügen, und im Einzelnen wie folgt dargelegt (juris Rn. 81 ff.):

„Von diesen Auswirkungen wäre auch die Klägerin im Falle ihrer (erzwungenen) Rücküberstellung nach Rumänien unmittelbar betroffen. Angesichts des beschriebenen Umstands, dass sie als Folge Antragstellerin dort auf staatliche Unterstützungsleistungen im Rahmen des Asylverfahrens nicht (mehr) zurückgreifen kann (und erst recht sonstige Grundsicherungsleistungen des rumänischen Staates ausscheiden), konkurriert sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit rumänischen Arbeitssuchenden. Die vom rumänischen Staat getroffenen Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen auf die Wirtschaft kommen der Klägerin als Arbeitssuchende, die bislang in Rumänien über keine Anstellung verfügte, nicht zugute.

Gegenüber rumänischen Arbeitssuchenden, deren Zahl aufgrund betriebsbedingter Kündigungen, erheblicher Rückkehrerzahlen aus dem Ausland sowie dem weggebrochenen Saisonarbeitergeschäft im EU-Ausland derzeit sowie prognostisch noch im gesamten weiteren Jahresverlauf besonders hoch ist, hat die Klägerin aufgrund ihres geringen Alters und damit verbundener fehlender Berufsqualifikation, aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse sowie eines fehlenden familiären Netzwerks deutlich schlechtere Erwerbschancen. Bei Lichte betrachtet tendiert die Chance auf eine legale Erwerbsmöglichkeit gegen null. Angesichts der – aufgrund der coronabedingten Einschränkungen – vermutlich nur sehr eingeschränkten Tätigkeit von Nichtregierungsorganisationen dürfte es der Klägerin auch nicht möglich sein, auf karitative Hilfe zurückzugreifen. Jedenfalls besteht insoweit die beachtliche Gefahr, dass eine solche Hilfe nicht zur Verfügung stünde.

Der Klägerin drohte daher im Falle ihrer Rücküberstellung nach Rumänien zum jetzt maßgeblichen Zeitpunkt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Verelendung, derer sie dort gegen ihren Willen und ohne ihr Zutun ausgesetzt wäre. Dieser Situation

stünde der rumänische Staat angesichts der gesetzgeberischen Entscheidung, Asylfolgeantragstellern keine materielle Versorgung zuteilwerden zu lassen, auch gleichgültig gegenüber. Andere, diese Gleichgültigkeit etwaig auffangende Maßnahmen des rumänischen Staates kommen der Klägerin nicht zugute. Auch andere Versorgungsleistungen stehen ihr aller Voraussicht nach nicht zur Verfügung. Angesichts dessen und in Erwägung der diesbezüglichen hohen Anforderungen, die der Europäische Gerichtshof an die Verletzung von Art. 4 GRCh im Falle von Dublin-Rückkehrentscheidungen stellt, ist derzeit von einer drohenden Verletzung der Klägerin hierin auszugehen.“

Dieser Bewertung schließt sich das erkennende Gericht in Bezug auf die aktuelle Situation und die Klägerinnen an. Auch für diese ist angesichts der Verfahrenspraxis Rumäniens, keine staatlichen Unterstützungsleistungen zu gewähren, eine drohende Verletzung in Art. 4 GRCh festzustellen. Das erkennende Gericht berücksichtigt insoweit, dass der durch Art. 4 EU-Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK vermittelte Schutz bei Kindern – unabhängig davon, ob sie von ihren Eltern begleitet werden – besonders wichtig ist, weil sie besondere Bedürfnisse haben und extrem verwundbar sind (vgl. EGMR, U. v. 4.11.2014 - 29217/12 -, NVwZ 2015, 127 ff. Rn. 119). Diese bestehen aufgrund ihres Alters und ihrer Abhängigkeit, aber auch ihres Status als Schutzsuchende (EGMR, U. v. 4.11.2014 Rn. 99). Kinder sind grundsätzlich verletzlicher und ihre Bewältigungsmechanismen sind noch unentwickelter. Sie neigen zudem mehr dazu, feindselige Situationen als verstörend zu empfinden, Drohungen Glauben zu schenken und von ungewohnten Umständen emotional beeinträchtigt zu werden. Sie reagieren auch stärker auf Handlungen, die gegen nahe Verwandte gerichtet sind; was für einen Erwachsenen un bequem ist, kann für ein Kind eine ungebührliche Härte darstellen (vgl. VG Lüneburg, Gerichtsbescheid v. 18.8.2020 – 8 A 137/18 –, unter Bezugnahme auf UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern, v. 22.12.2009, S. 10 und S. 25). Die Aufnahmebedingungen für minderjährige Schutzsuchende müssen deshalb an ihr Alter angepasst sein, um sicherzustellen, dass keine Situation von Anspannung und Angst mit besonders traumatisierenden Wirkungen für die Psyche der Kinder entsteht. Anderenfalls wird die Schwere erreicht, die erforderlich ist, um unter das Verbot in Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 EGRCh zu fallen (EGMR, U. v. 4.11.2014, Rn. 119). Bei Minderjährigen wiegt ihre besonders verwundbare Lage schwerer als die Tatsache, dass sie Ausländer mit unrechtmäßigem Aufenthalt sind (EGMR, Urt. v. 4.11.2014, a.a.O., Rn. 99). Aus der ergänzenden Berücksichtigung, dass Klägerin zu 1. alleinerziehend ist, folgt die besondere Schutzwürdigkeit der Klägerinnen (vgl. Art. 21 RL 2013/33/EU).

Im Hinblick darauf, dass die Klägerin zu 1. über keine Berufsausbildung verfügt sowie insbesondere unter Berücksichtigung des Umstands, dass sie durch die Betreuung und

Erziehung der Klägerin zu 2. beansprucht ist, sie über keinerlei belastbarer soziale oder familiäre Kontakte in Rumänien haben, und nicht zuletzt des Umstands, dass allein seit Ausbruchs des Krieges in der Ukraine nach Angaben des UNHCR mehr als 535.000 Personen aus der Ukraine nach Rumänien geflüchtet sind (vgl. Operational data portal des UNHCR, Total Refugee influx from Ukraine in neighboring countries, www.data2.unhcr.org/en/situations/ukraine, aufgerufen am 21.3.2022), was die Kapazitäten zur Aufnahme und Integration weiterer Personen wie den Klägerinnen reduziert bzw. erschwert, ist prognostisch nicht mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass sie in absehbarer Zeit in der Lage wären, selbstständig ihren Lebensunterhalt und die Kosten einer Unterkunft zu erwirtschaften, sondern ist vielmehr zu prognostizieren, dass sie – im zuvor beschriebenen Sinne – zu verelenden drohen und ihre elementarsten Bedürfnisse nicht würden befriedigen können.

Auch nach anderen Regelungen ergibt sich nicht die Unzulässigkeit des Asylantrags der Klägerinnen, weswegen der Bescheid vom 28. Mai 2021 hinsichtlich der zu Ziffer 1. Getroffenen Entscheidung und infolgedessen auch hinsichtlich der weiteren, zu den Ziffern 2 bis 4 getroffenen Entscheidungen rechtswidrig ist, die Klägerinnen in ihren Rechten verletzt und gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO – wie von den Klägerinnen mit dem Hauptantrag begehrt – aufzuheben ist. Weil die Klägerinnen im Hauptantrag obsiegen, ist eine Entscheidung über den Hilfsantrag nicht erforderlich.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus der Anwendung des § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 711 und § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag ist schriftlich einzureichen.

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

[REDACTED]

Beglaubigt
Braunschweig, 23.03.2022

- elektronisch signiert -
[REDACTED]
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle